

28. November 2017

Vermittlung von probatorischen Sitzungen durch die Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen (TSS)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 7. November 2017 hat das Bundesschiedsamt auf Veranlassung des GKV-Spitzenverbandes und gegen die Stimmen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entschieden, dass zukünftig probatorische Sitzungen zur Einleitung einer zeitnah erforderlichen Richtlinien-Psychotherapie über die Terminservicestellen der KVen (TSS) vermittelt werden müssen.

TSS vermitteln bisher bei allen Fachärzten nur dann Termine, wenn eine Dringlichkeit nachgewiesen ist. Nach Einführung der neuen Richtlinie ist für unsere Berufsgruppe dafür die Akutbehandlung vorgesehen, die neben der Sprechstunde über die TSS vermittelt werden kann. Die nun getroffene Entscheidung des Schiedsamtes stößt auf Unverständnis und Ablehnung bei den Kolleginnen und Kollegen. Die KBV erwägt, Klage gegen diesen Schiedsspruch zu erheben.

Eine verpflichtende Durchführung von probatorischen Sitzungen nach Vermittlung durch die TSS hätte zur Folge, dass Therapeuten auch einen anschließenden Behandlungsplatz zur Verfügung stellen müssen. Die TSS übernehmen damit die Vermittlungstätigkeit für die Behandlung, was einem inakzeptablen Eingriff in die Berufsfreiheit der Psychotherapeuten gleichkommt, der vom Gesetzgeber so nicht vorgesehen ist. Darüber hinaus stehen freie Behandlungsplätze in Praxen nicht zwangsläufig zeitnah zur Verfügung, auch wenn die Nachfrage in unseren KJP-Praxen inzwischen regionale Unterschiede aufweist. Patienten, die nicht in die ambulante Versorgung vermittelt werden können, sollen nach der Schiedsentscheidung auf Kliniken verwiesen werden. Dort soll dann eine, über den Zeitraum von 6 Wochen hinausgehende, kontinuierliche Behandlung erlaubt sein. Richtlinienpsychotherapie durch approbierte Psychotherapeuten wird aber in Kliniken nicht vorgehalten, so dass dieses Vorgehen schon aus fachlichen Gründen abzulehnen ist.

Lesen Sie dazu die aktuelle Resolution des Deutschen Psychotherapeutentages (im Anhang), in der die Krankenkassen und die Politik aufgefordert werden:

- den Schiedsamtsbeschluss aufzuheben und die Vermittlung der TSS auf Sprechstunde und Akutbehandlung zu begrenzen,
- die Umsetzung der bereits 2015 beschlossenen Reform der Bedarfsplanung mit dem Ziel einer ausreichenden ambulanten psychotherapeutischen Versorgung voranzutreiben,
- die Ausgaben für Kostenerstattung offenzulegen und diese Mittel zur Einrichtung erforderlicher Therapieplätze in der ambulanten Versorgung zur Verfügung zu stellen.

WICHTIG: Bitte nehmen Sie an der Online-Befragung teil:

Die BPtK führt aktuell eine Onlinebefragung aller Vertragspsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zur Evaluation der Reform der Psychotherapie-Richtlinie durch. Zur Onlinebefragung gelangen Sie über den folgenden Link: <http://uhh.de/ijv6a>.

Die Teilnahme ist noch bis zum 3. Dezember 2017 möglich.

Dr. Helene Timmermann
Vorsitzende

Werner Singer
stv. Vorsitzender

Bettina Meisel
stv. Vorsitzende